

**Sitzungsvorlage** Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

**am** 25.03.2021

**Vorlagen-Nr.:** 3/027/2021

---

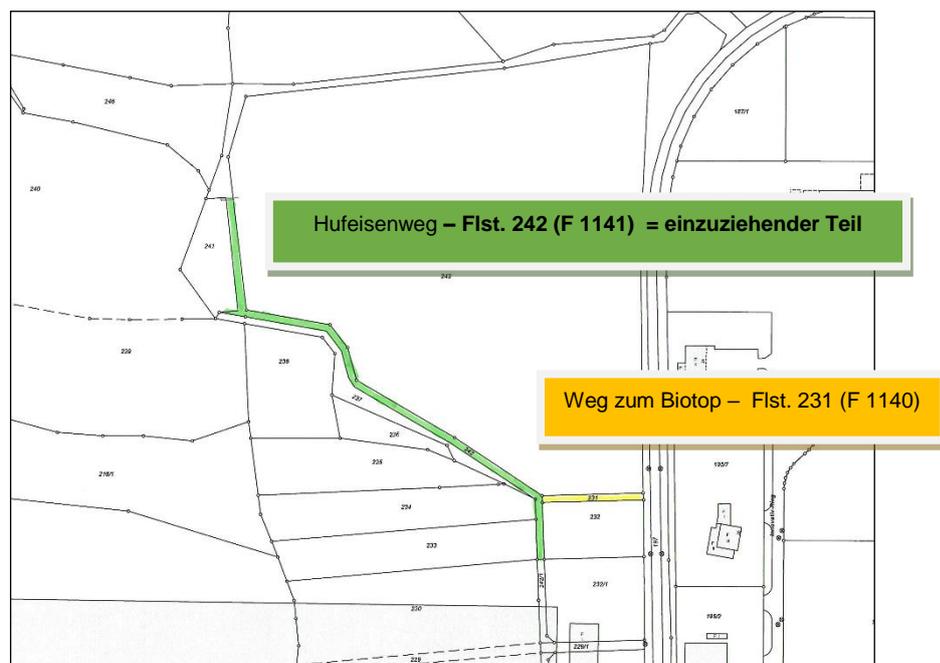
**Berichterstatter:** Schirmer, Sigrid

**Betreff:** Straßen- und Wegerecht; Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg zum Biotop,“ (Fl.-Nr. 231) – F 1140 und einer Teillänge des öffentlichen Feldweges „Hufeisenweg“ (Fl.-Nr. 242) – F 1141 in Waldeck

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Einziehung des öffentlichen Feld- u. Waldweg „Weg zum Biotop“ und Einziehung einer Teilstrecke des Hufeisenwegs gem. Art. 8 BayStrWG

- a) Einziehung Feldweg „Weg zum Biotop“ (Fl.-Nr. 231) – F 1140
- b) Einziehung einer Teillänge von 315 m – Hufeisenweg (Fl.-Nr. 242) – F 1141



Die Wege haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren bzw. sind als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen entbehrlich geworden und werden daher eingezogen. Mit der Auflassung öffentlicher Feld- und Waldwege wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmeten Wege jegliche Verkehrsbedeutung verloren haben und diese künftig in Privatbesitz übergehen. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis sind diese Wege und Flächen im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches oder nach der Verfügung mittels einer Klage aufgehoben werden können.

Die Absichtserklärung (drei Monate vor der Einziehung) wurde mit Bekanntmachung vom 20.11.2020 am 24.11.2020 in der Fränkischen Landeszeitung veröffentlicht und damit entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Es wurden seit der Bekanntmachung weder Rechte geltend gemacht noch wurden Einwendungen gegen die Einziehung zur Niederschrift oder durch Schreiben vorgetragen.

Die Einziehung kann aufgrund der Bekanntmachung (Absicht der Einziehung) bei Einhaltung der 3-Monats-Frist und nachdem keine Einwendungen vorgetragen wurden, verfügt werden und ist Gegenstand des folgenden Beschlusses.

---

### **Vorschlag zum Beschluss:**

#### **Einziehungsverfügung**

Der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Weg zum Biotop“,

eingetragen im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer „F 1140“ – nicht ausgebaut – Flst.Nr. 231 Gmkg. Waldeck, Gemeinde: Stadt Dinkelsbühl/Stadtteil Waldeck – Landkreis Ansbach, Länge 0,059 km, Baulastträger Stadt Dinkelsbühl,

und eine Teilstrecke von 0,315 km des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Bezeichnung „Hufeisenweg“,

eingetragen im Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege mit der Nummer „F 1141“ – nicht ausgebaut – Flst.Nr. 242 Gmkg. Waldeck, Gemeinde: Stadt Dinkelsbühl/Stadtteil Waldeck – Landkreis Ansbach (bisherige Länge: 0,647, neue Länge: 0,332 km), Baulastträger Stadt Dinkelsbühl

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung zum 01.04.2021 als öffentliche Straßen bzw. Wege eingezogen.